

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

| | |
|---|---|
| Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Translational Neuroscience mit dem Abschluss „Master-of-Science“ an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.12.2017 | 2 |
| Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsverordnung für den Studiengang Translational Neuroscience mit dem Abschluss „Master-of-Science“ an der Medizinischen Fakultät Düsseldorf vom 18.12.2017 | 5 |

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG
TRANSLATIONAL NEUROSCIENCE MIT DEM ABSCHLUSS "MASTER-OF-SCIENCE"
AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 18.12.2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW.S. 414), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang mit dem Abschluss "Master-of-Science" an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.07.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

"Zur (zum) Beisitzer(in) für mündliche Modulprüfungen in Translatationaler Neurowissenschaft darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in diesem Studiengang abgelegt hat oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt."

2. § 10 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"In der Regel werden Modulprüfungen zu drei Terminen im Abstand von mindestens 4 Wochen angeboten:

1. Zeitnah im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls.
2. Innerhalb von 6 Monaten nach dem ersten Termin.
3. Innerhalb von 6 Monaten nach dem 2. Termin. "

3. § 16 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Antrag darf nicht später als vier Wochen nach Bestehen der letzten Modulprüfung gestellt werden."

4. § 16 Abs. 9 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

"Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. "

5. § 17 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Die schriftliche Master-Arbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 16 Abs. 9, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal (Studiengang Translational Neuroscience). Das Datum der Abgabe wird von der SPV aktenkundig gemacht. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der/des Vorsitzenden des PA reicht die/der Kandidatin/Kandidat unverzüglich zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer ein."

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Für eine bestandene Master-Prüfung wird ein Prädikat nach folgendem Schlüssel vergeben:

Gesamtnote 1,0 – 1,5: sehr gut

Gesamtnote 1,6 – 2,5: gut

Gesamtnote 2,6 – 3,5: befriedigend

Gesamtnote 3,6 – 4,0: ausreichend."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

"Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

| Gesamtzahl der Absolventen im Master: | | |
|---------------------------------------|-----------|-------------------------|
| Notenintervall | Anteil in | Aufsummierter Anteil in |
| 1,0 - 1,2 | | |
| 1,3 - 1,6 | | |
| 1,7 - 1,9 | | |
| 2,0 - 2,2 | | |
| 2,3 - 2,6 | | |
| 2,7 - 2,9 | | |
| 3,0 - 3,2 | | |
| 3,3 - 3,6 | | |
| 3,7 - 4,0 | | |

"

7. § 23 erhält folgende Änderung:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote sowie die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Noten und Leistungspunkten aufgeführt sind."

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichte Gesamtnote (§ 21 Abs. 3), das Prädikat (§ 21 Abs. 4) und die ECTS-Einstufungstabelle (§ 21 Abs. 5) enthält. Die ECTS-Einstufung kann nur angegeben werden, wenn mindestens 5 Jahre nach Einführung des Studiengangs vergangen sind und mindestens 30 Studierende den Studiengang absolviert haben."

8. Im fachspezifischen Anhang erhält die Tabelle zu § 3 (3) Gliederung des Master-Studiengangs Translational Neuroscience folgende neue Fassung:

"

| Nr. | Modul | Typ | SWS Lehrform | Fachsemester | Leistungspunkte | Gewichtung der Modulnote |
|-----|-----------------------------|-----|----------------------|--------------|-----------------|--------------------------|
| 1 | Master-Modul 1 | PM | 4 V, 3 P, 1 S | 1 | 10 | 10 |
| 2 | Master-Modul 2 | WPM | 1-2 V, 2-4 P, 0-1 S | 1 | 6 | 6 |
| 3 | Master-Modul 3 | WPM | 2-4 V, 3-18 P, 0-2 S | 1 | 14 | 14 |
| 4 | Master-Modul 4 | WPM | 2 V, 3-5 P, 1 S | 2 | 8 | 8 |
| 5 | Master-Modul 5 | WPM | 2-4 V, 3-18 P, 0-3 S | 2 | 14 | 14 |
| 6 | Master-Modul 6 | PM | 1 V, 4 P, 1 S | 2 | 8 | 8 |
| PP1 | Pilot-Project | PM | P, S | 3 | 15 | 15 |
| PP2 | Project-Proposal | PM | P, S, V | 3 | 15 | 15 |
| MT | Masterarbeit | PM | MA, S | 4 | 30 | 30 |
| | Summe Master-Studium | | | | 120 | |

PM: Pflichtmodul; WPM: Wahlpflichtmodul; S: Seminar; V: Vorlesung; P: Praktikum; MA: Masterarbeit; LP: Leistungspunkte; SWS: Semesterwochenstunden"

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 16.11.2017.

Düsseldorf, den 18.12.2017

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)